



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	31.03.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Anfrage der CDU-Fraktion vom 17.02.2011 betr. Leuchtreklame Longericher Hauptstraße, Köln-Longerich**

Frage 1:

Gibt es von der Stadt Köln erlassene Richtlinien für Werbebeleuchtung an Hausfassaden?

Antwort der Verwaltung:

Eine generelle von der Stadt Köln erlassene Richtlinie für Werbebeleuchtung an Hausfassaden gibt es nicht. Der Rat der Stadt Köln hat aber die Möglichkeit, für im Einzelnen festzulegende Bereiche des Stadtgebietes Gestaltungssatzungen zu erlassen und so auch Festlegungen zu Werbeanlagen gestalterisch vorzugeben. Im Rahmen von förmlichen Genehmigungsverfahren sind diese Gestaltungssatzungen dann auch Prüfgegenstand und entsprechend einzuhalten. Eine solche Gestaltungssatzung existiert aber für den Standort der betreffenden Werbeanlage am Gebäude auf dem Grundstück Longericher Hauptstr. 58 nicht.

Frage 2:

Entspricht die Art und Weise der Beleuchtung den hierfür üblichen Normen?

Antwort der Verwaltung:

Ob die vorhandene Beleuchtungskonstruktion selbst schon/noch baurechtliche Normen verletzt oder vielleicht nur immissionsschutzrechtliche Vorschriften (z. B. zu Stärke und Nutzungszeit der Beleuchtung) berührt sind, ist derzeit noch nicht abschließend zu bestimmen. Hier wäre das weiter unter Antwort 3 angegebene Verfahren auszuwerten.

Frage 3:

Könnte auf Grund der räumlichen Gegebenheiten dem Eigentümer die weitere Nutzung durch ordnungsrechtliche Schritte untersagt werden?

Antwort der Verwaltung:

Für die Spielhalle selbst existiert eine rechtsgültige Baugenehmigung.

Das Schild mit dem Schriftzug ist bereits als reine Werbeanlage nach dem Baurecht anzusehen und bei der vorhandenen Größe von mehr als 1 m<sup>2</sup> schon allein baugenehmigungspflichtig. Eine solche Baugenehmigung liegt nicht vor. Daher wurde nun ein bauordnungsbehördliches Verfahren begonnen. Die Ermittlungen hierzu sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Bis zu einer endgültigen rechtlichen Klärung wird die Angelegenheit weiter von der Verwaltung verfolgt.